



## **Botschaft**

### Reglement Werbeflächen in Sportstätten, Reglementsentwurf aufgrund der Motion «Reglement Werbeflächen in Sportstätten»

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung des Stadtparlaments vom 18. Juni 2020 wurde die Motion «Reglement Werbeflächen in Sportstätten» erheblich erklärt. Die von Samuel Curau und Manuel Strupler mit 28 Mitunterzeichnenden eingereichte Motion verlangt die Erstellung eines Reglementsentwurfs über die Bereitstellung und Entschädigung von Werbeflächen in den Sportstätten. Die Begründung lautete wie folgt:

«An der Parlamentssitzung vom 5. Dezember 2019 habe Stadtrat Valentin Hasler informiert, dass der Fussballclub Weinfelden-Bürglen künftig Werbeflächen entlang des Platzes 1 fix installieren wolle. Der Stadtrat habe beschlossen, dem FCWB diese Möglichkeit unentgeltlich zu gewähren – und im Sinne gleich langer Spiesse – künftig auch dem Hockey Thurgau den bislang geforderten Preis für Werbeflächen zu erlassen. Alle Vereine sollten gleichbehandelt werden. Auf die Frage, ob diese Regelung auch für die restlichen Sportstätten (Sporthalle, Kunstrasenplatz, Curlinghalle, Badi) und deren benützenden Vereine gelten würden, konnte keine befriedigende Antwort gegeben werden. Aus diesem Grund möchten die Motionäre, dass dies klar geregelt werde. Es sollen unter anderem die Grösse und Menge der Werbeflächen, die Nutzungsdauer und die Rahmenbedingungen für die berücksichtigten Vereine festgelegt werden.»

In der parlamentarischen Diskussion zur Erheblicherklärung der Motion argumentierten die Votanten, dass der Stadtrat ein kurzes Reglement vorlegen solle, damit die Verhältnisse geklärt seien. Der Stadtrat hat mit dem vorliegenden Entwurf versucht, diesem Auftrag nach zu kommen. Der Vorschlag basiert auf den Grundsätzen, dass für die Werbeflächen keine Gebühren verlangt werden und dass die Installationen zur Anbringung der Werbung durch die Stadt erstellt und durch die Nutzniesser mitfinanziert werden. Die Installation befindet sich im Eigentum der Stadt. Die Stadt möchte damit einen Wildwuchs verhindern und die Abläufe klar regeln. Bisher verfügen der Fussballclub Weinfelden-Bürglen (Fussballplatz 1) und Hockey Thurgau/SC Weinfelden (Eishalle) über fix installierte, permanente Werbeflächen. Der BSV Weinfelden Handball verfügt über fix installierte Werberollos. Die Werbung wird während Spielen des BSV gezeigt. Mit diesen Nutzern soll nach Verabschiedung des Reglements eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Der Stadtrat hat darauf verzichtet, bereits im Vorfeld mögliche Flächen, an denen permanente Werbung angebracht werden könnte, auszuscheiden. Im vorliegenden Entwurf haben die Nutzer die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, über das dann entschieden wird. Die Rahmenbedingungen werden im Reglement vorgegeben.

Der Entwurf des Reglements Werbeflächen in Sportstätten gestaltet sich wie folgt:

# Reglement Werbeflächen in Sportstätten

vom xx.xx.xxxx

---

- Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadt Weinfelden fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die kostengünstige Überlassung der Sportstätten, den baulichen Unterhalt der Sportstätten und durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Kinder- und Jugendarbeit. Immer mehr Vereine sind trotz der städtischen Förderung gezwungen, ihre finanzielle Lage mit Hilfe von Sponsoren zu verbessern, da die Beiträge, Eintrittsgelder und Förderbeträge nicht ausreichen, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen. Aus diesem Grund stellt die Stadt Weinfelden den nutzenden Vereinen als weitere Fördermassnahme die stadteigenen Sportinfrastrukturen nach Massgabe dieser Richtlinien zur Anbringung von Werbeflächen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstossen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die entsprechenden übergeordneten Bestimmungen.
- Zweck
- Art. 2 Dieses Reglement findet Anwendung auf die Sportinfrastrukturen, die sich im Eigentum der Stadt Weinfelden befinden. Private Sportstätten, die sich auf Baurechtsgrundstücken der Stadt befinden, sind von den Bestimmungen dieses Reglements ausgeschlossen.
- Geltungsbereich
- Art. 3 <sup>1</sup> Die Hauptnutzer der Sportinfrastrukturen können die Nutzung von Flächen zur permanenten Anbringung von Werbung beantragen. Permanent angebrachte Werbung darf während einer Veranstaltung temporär durch eine andere Werbung ausgetauscht oder überhangen werden.
- <sup>2</sup> Die Gesuchsteller reichen einen Antrag auf Genehmigung an das Sportsekretariat ein, in dem die folgenden Punkte aufgeführt sind:
1. Skizze mit dem gewünschten Ort, der genutzt werden soll;
  2. Angabe der genauen Fläche, die genutzt werden soll;
  3. Art der Werbung;
  4. Beschreibung der Installation, die für die Anbringung der permanenten Werbefläche nötig ist;
  5. Budget bezüglich Installationskosten;
  6. Rückmeldungen bezüglich Absprachen, die mit anderen Nutzern bezüglich der Installation der permanenten Werbeflächen getätigt wurden.
- <sup>3</sup> Das Sportsekretariat prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und reicht es an die Sportkommission und das Bauamt zur Einholung einer Stellungnahme weiter.
- <sup>4</sup> Aufgrund der Rückmeldungen von Sportkommission und Bauamt wird das Gesuch dem Stadtrat zum Entscheid unterbreitet.
- Permanent genutzte Flächen
- Art. 4 Bewilligungen erteilt der Stadtrat. Die Werbeflächen und die Rahmenbedingungen werden vorgegeben und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.
- Bewilligungsinstanz

- |         |  |  |
|---------|--|--|
| Art. 5  | Die Installation wird durch die Stadt erstellt. Die nutzniessenden Antragstellenden beteiligen sich an den Kosten. Die erstellten Infrastrukturen befinden sich im Eigentum der Stadt.   | Installation                                   |
| Art. 6  | <p><sup>1</sup> Es ist den Veranstaltern gestattet, Werbeplakate, Transparente und andere Werbeträger, LED-/Rollbanden etc. temporär während ihren Veranstaltungen in Sportstätten zu platzieren. Die Werbeflächen sind direkt vor Beginn der Veranstaltungen anzubringen, bzw. aufzustellen und danach wieder zu entfernen.</p> <p><sup>2</sup> Die Werbeträger müssen so angebracht und installiert werden, dass sie den Spielbetrieb nicht stören und kein Sicherheitsrisiko darstellen.</p>          | Werbung an Veranstaltungen                     |
| Art. 7  | <p><sup>1</sup> Werbeträger sind von den Veranstaltern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen und auch wieder zu entfernen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Stadt wird nicht gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt Weinfelden als Eigentümerin der Sportinfrastrukturen ist von der Haftung für Schäden jeglicher Art an und durch die Werbeflächen freigestellt. Der Veranstalter hat diesbezüglich eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.</p> | Werbeträgerkosten                              |
| Art. 8  | Gibt es mehrere Interessenten für die gleichen Werbeflächen, versuchen diese, einen Konsens über die Nutzung der Fläche zu finden. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat.   | Mehrere Interessenten für die gleichen Flächen |
| Art. 9  | Die Nutzungsdauer, welche in der Regel mindestens 3 Jahre beträgt, wird in einer Vereinbarung festgelegt. In der Regel beträgt sie mindestens drei Jahre. Die Vereinbarung bezüglich Nutzung der Werbeflächen kann ohne Angabe eines Grundes von beiden Parteien sechs Monate vor Ende der Vereinbarungsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Nutzungsdauer verlängert sich ohne Kündigung stillschweigend jeweils um ein Jahr.   | Kündigung der Nutzungsvereinbarung             |
| Art. 10 | Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.   | Inkrafttreten                                  |

## Antrag des Stadtrats

- Der Entwurf des Reglements Werbeflächen in Sportstätten sei zu beraten und nach Abschluss der Beratung zu genehmigen.

Weinfelden, 23. Februar 2021

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Max Vögeli

Der Stadtschreiber: Reto Marty